

Auf ein Wort

Das erste Quartal des Jahres 2022 ist nahezu vorbei und war – auch in rechtlicher Hinsicht – nicht weniger aufregend als die Quartale zuvor, wenn auch aufgrund anderer Umstände.

Die Energieversorgung wird zu einem zentralen Thema, was wiederum der lange im politischen Dornröschenschlaf gelassenen erneuerbaren Energie und daraus entstehender neuer Ansätze zum Aufschwung verhelfen wird.

Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Thema im Leitartikel vor und darüber hinaus viele weitere interessante Entscheidungen aus dem In- und Ausland.

Viel Lesevergnügen mit dieser Ausgabe von **Inside legal** wünscht Joachim Bucher.

Mit den besten Grüßen

Joachim Bucher



Privatrechtliche Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Im Juli 2021 wurde das „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes-Paket“ (EAG-Paket) beschlossen. Details dazu wurden von der Europäischen Kommission erst im Dezember 2021 genehmigt und im EAG Gesetz im Jahr 2022 national umgesetzt. Trotz der guten Absicht, die in diesem erneuerbaren Energiepaket steckt, ist vieles noch unklar.

Ziel des EAG-Paketes ist es, dass Privatpersonen und juristische Personen die Gelegenheit erhalten, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam Energie zu produzieren, zu speichern, zu verkaufen und zu verbrauchen (Erneuerbare Energie Gemeinschaft: EEG). Schon im Jahr 2017 wurde in Österreich die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere Personen auf einem Grundstück gemeinschaftlich Strom produzieren. Das EAG-Paket bietet unter anderem nun die Möglichkeit, dies auch grundstücksüberschreitend umzusetzen. Mit diesen Maßnahmen soll das Ziel, Strom in Österreich bis zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen und bis 2040 die Klimaneutralität erreicht werden.

Aufgabenbereich der EEG

Die EEG produziert gemeinschaftliche Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese Energie darf verbraucht, gespeichert oder verkauft werden. Die Erzeugungsanlage (etwa Photovoltaikanlage) muss nicht zwingend im Eigentum der EEG stehen. Die Verteilung der Energie erfolgt über das öffentliche Netz.

Mitglieder der EEG

Die EEG besteht zumindest aus zwei Mitgliedern (oder Gesellschaftern), die miteinander verbunden sind. Teilnehmer dürfen nur natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Ausgeschlossen sind Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen und – im Fall von Privatunternehmen – darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

Problemlagen

Der Hauptzweck der EEG darf nicht im finanziellen Gewinn liegen. Grundsätzlich sind Gewinne als Nebenzweck zu-

lässig. Nachdem Kapitalgesellschaften auch auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, entsteht hier ein gewisses Konfliktpotential, wenn diese als EEG fungieren. Hinzu kommt, dass die EEG aus aktiven und inaktiven Mitgliedern bestehen kann und daher der innergemeinschaftliche Verkauf bereits das zulässige Maß der Gewinnerzielung überschreiten kann. Eine Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenzweck ist in der Form nicht konkretisiert vorgegeben. Ein weiteres Spannungsfeld bietet das Thema der verbotenen Einlagenrückgewähr gemäß und analog § 82 Absatz 1 GmbH Gesetz. Grundsätzlich müssen Geschäfte zwischen einer Gesellschaft und deren Gesellschaftern einen Fremdvergleich standhalten. Ausschüttungen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung. Die Gewährung von anderen Vermögenszuwendungen (Strombezug) unterliegt dem strengen Verbot der Einlagenrückgewähr und ist grundsätzlich unzulässig. Die Regelung von Rechten und Pflichten der Mitglieder in einer EEG ist ein komplexes Konstrukt. Es gibt bereits funktionierende EEG's und ist davon auszugehen, dass die Anzahl der EEG's – nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Entwicklungen – zunehmen werden (Beispiele EEG Lillienfeld, EEG Südburgenland, EEG Hartberg).

Fazit

Das EEG-Paket ist grundsätzlich begrüßenswert. In Sachen Organisation und Leben der EEG ist derzeit noch einiges unklar, aber regelbar. | **Joachim Bucher**

Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Der EuGH hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Ratenzahlungsvereinbarung die Verschiebung der Entstehung der Steuerschuld zur Folge hat. Eine Ratenzahlungsvereinbarung könne hinsichtlich der erst in den Folgejahren zu entrichtenden Raten nicht als Nichtbezahlung qualifiziert werden, weil die einforderbare Höhe der Zahlung unverändert bleibt. Mit der Entscheidung stellt der EuGH klar, dass durch Ratenzahlungsvereinbarungen die Entstehung der Steuerschuld bei der Sollbesteuerung nicht verschoben werden kann. Einmalige Leistungen sind unabhängig von einer Ratenzahlungsvereinbarung im Zeitpunkt der Leistungserbringung zu versteuern. (EuGH 28.10.2021 Rs.C-324/20, X Beteiligungs GmbH).

Verbraucherkredit – „verbundener Kreditvertrag“

Zu deutschen Vorfragen betreffend „verbundener Kreditverträge“ äußerte der EuGH, dass es sich dabei um einen Kreditvertrag handelt, bei dem der Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrages über die Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen dient und diese beiden Verträge objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden. Außerdem muss in klarer, prägnanter Form angegeben werden, dass es sich um einen „verbundenen Kreditvertrag“ handelt und dieser befristet abgeschlossen wurde. Ebenso sind die Verzugszinsen in Form eines konkreten Prozentsatzes anzugeben. (EuGH 09.09.2021 Rs.C-33/20, C-155/20 und C-187/20, Volkswagen Bank).



Gewährleistungsrecht - Update

Das österreichische Gewährleistungsrecht wird durch die Umsetzung der europäischen Gewährleistungs-Richtlinie an vielen Stellen angepasst. Wir fassen die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kompakt für Sie zusammen.

Seit dem 01.01.2022 ist in Österreich das Gewährleistungsrecht für Verbraucherverträge in drei unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Neben den bisher geltenden Bestimmungen im ABGB und dem KSchG, hat sich der österreichische Gesetzgeber für eine gesonderte Umsetzung der europäischen Richtlinie in einem eigenen Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) entschieden.

Anwendungsbereich

Das VGG gilt für Verträge über den Kauf von Waren (= bewegliche körperliche Sachen), für Verträge über Waren, die erst herzustellen sind (Werklieferungsverträge) und für Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen. Es gibt allerdings auch Ausnahmen. So fallen beispielsweise Verträge über den Kauf von Tieren oder Verträge über Finanz- und Gesundheitsleistungen nicht unter das VGG (siehe § 1 Abs 2 VGG). Somit ist für Verträge, die seit dem 01.01.2022 geschlossen wurden, eine genaue Abgrenzung erforderlich, ob die Anwendbarkeit des VGG oder des ABGB eröffnet ist.

Mangelbegriff

Keine Neuerung bringt das VGG beim Mangelbegriff. Ein Mangel liegt weiterhin dann vor, wenn die Ware oder Leistung nicht den vertraglich vereinbarten sowie den objektiv erforderlichen Eigenschaften entspricht (§ 4 ff VGG). Allerdings kann gemäß § 6 VGG von den objektiv erforderlichen Eigenschaften vertraglich abgewichen werden, wenn der Verbraucher von dieser Abweichung vor Abschluss des Vertrages in Kenntnis gesetzt wurde und ihr ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat. Mit diesem qualifizierten Abbedingungsmechanismus ist klargestellt, dass eine Zustimmung in AGB dazu nicht ausreichend ist.

Aktualisierungspflicht

Bei digitalen Leistungen wurde mit § 7 VGG (betrifft gemäß § 1 Abs 3 VGG auch B2B-Verträge) eine „Update-Pflicht“ eingeführt. Demgemäß haftet der Unternehmer nunmehr auch für die Beibehaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlichen Aktualisierungen. Die Dauer der Aktualisierungs-

pflicht richtet sich nach der vernünftigen Erwartung des Berechtigten. Ist die digitale Leistung fortlaufend bereitzustellen (z. B. Zugang zu einem Streamingdienst), so besteht die Aktualisierungspflicht über den gesamten Bereitstellungszeitraum.

Vermutung der Mangelhaftigkeit

Die allgemeine Frist zur Vermutung der Mangelhaftigkeit wird im Anwendungsbereich des VGG auf ein Jahr bzw bei fortlaufenden digitalen Leistungen auf die gesamte Dauer der Bereitstellung ab Übergabe/Bereitstellung verlängert. Somit wird durch die neue Rechtslage die bisherige in § 924 ABGB normierte Frist von sechs Monaten im Anwendungsbereich des VGG verdoppelt.

Gewährleistungsbefehle und Gewährleistungsfrist

Die Befehle im VGG gleichen im Wesentlichen den Befehlen des ABGB, wonach der Verbraucher primär Austausch oder Verbesserung geltend machen kann. Bei digitalen Leistungen hat der Verbraucher allerdings kein Wahlrecht zwischen den Befehlen der ersten Stufe. Neu ist außerdem, dass der Unternehmer die Rückzahlung verweigern kann, bis er entweder die Ware retour erhalten hat oder vom Verbraucher ein Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht wurde (§ 15 Abs 3 VGG). Die Befehle können weiterhin durch formfreie Erklärung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Waren zwei Jahre ab Übergabe, für unbewegliche Sachen drei Jahre und für fortlaufende digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen den gesamten Bereitstellungszeitraum, mindestens aber zwei Jahre ab Übergabe. Ab Ablauf der Gewährleistungsfrist läuft eine zusätzliche dreimonatige Verjährungsfrist, innerhalb der der Mangel eingeklagt oder angezeigt werden muss. | [Stefan Antolitsch](#)

§ 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz (UrlG) ist unionsrechtswidrig

Die österreichischen Gerichte hatten sich kürzlich mit der Klage eines ehemaligen Arbeitnehmers zu befassen, der von seinem ehemaligen Arbeitgeber die Bezahlung einer Urlaubersatzleistung in Höhe von € 322,06 forderte (OGH 9 ObA 137/19s).

Bemerkenswert war gegenständlichen falls, dass der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis unstrittig ohne wichtigen Grund durch vorzeitigen Austritt selbst beendet hatte.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren unter Verweis auf die eindeutige Regelung des § 10 Abs. 2 UrlG ab, welcher bestimmt, dass im Falle eines unbegründeten vorzeitigen Austrittes keine Urlaubersatzleistung zusteht.

Auf Grund der Argumentation des Arbeitnehmers, wonach § 10 Abs. 2 UrlG gegen Unionsrecht, konkret gegen Artikel 31 Abs. 2 GRC (EU-Grundrechte-Charter) sowie gegen Artikel 7 der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG verstoße und daher nicht angewendet werden dürfe, sah sich der Oberste Gerichtshof letztlich jedoch veranlasst, das konkrete Verfahren zu unterbrechen und die aufgeworfene Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Der Europäische Gerichtshof judizierte nun, dass § 10 Abs. 2 UrlG tatsächlich unionsrechtswidrig ist und nicht angewendet werden darf, da die vorgenannten europäischen Regelungen ein Grundrecht auf einen bezahlten Jahresurlaub vorsehen würden, von dem auch ein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht verbrauchten Urlaub umfasst sei.

Auf den Grund für die Beendigung des Arbeitsvertrages kommt es nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs schlicht und ergreifend nicht an.

Auch wenn der Arbeitnehmer selbst die Möglichkeit der Inanspruchnahme seines Jahresurlaubes durch vorzeitigen Austritt verleihe, sei dies unbeachtlich, da die Arbeitszeitrichtlinie ausschließlich voraussetze, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist und nicht der gesamte Jahresurlaub verbraucht wurde, auf welchen zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch bestand.



Diese Entscheidung hat über den Anlassfall weit hinausgehende Relevanz, da sie von Österreichischen Gerichten auch hinkünftig angewendet bzw. im Rahmen der Rechtsprechung berücksichtigt werden muss.

Das bedeutet nicht zuletzt, dass auch andere vorzeitig ausgetretene Arbeitnehmer, deren Austritt auch schon einige Zeit zurückliegen mag, noch Ansprüche gegen ihre ehemaligen Arbeitgeber stellen können, wobei in derartigen Fällen grundsätzlich die kollektiv- oder einzelvertraglich vereinbarten Verfallsfristen zu beachten sind und – soweit solche nicht bestehen – die dreijährige Verjährungsfrist zu tragen kommt. | **Martin Schiestl**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen Unternehmen aber auch Arbeitnehmern im Hinblick auf diese Rechtsprechung daher kürzlich erstellte Endabrechnung zu überprüfen und im Falle hinkünftig abzurechnender Beendigungsansprüche auf diese Rechtslage Rücksicht zu nehmen.

Konkretisierungspflicht des Unternehmers für „Stornogebühr“ bei unterbliebener Ausführung des Werkvertrags

Der Oberste Gerichtshof hatte sich kürzlich damit beschäftigt, inwiefern ein Unternehmer einem Verbraucher gegenüber Aufklärung darüber schuldet, ob sich dieser durch den Ausfall der Leistungserbringung etwas erspart hat, durch anderweitige Verwendung etwas erworben hat oder erwerben hätte können.

Ausgangslage war, dass ein klagendes Bauunternehmen vom Hausverwalter der beklagten Wohnungseigentümergemeinschaft mit der Durchführung von Bauarbeiten beauftragt wurde. Diese sind jedoch nicht durchgeführt worden, da sich die Mehrheit der Eigentümer dagegen ausgesprochen hat. Das Bauunternehmen begehrte sohin den kalkulierten Deckungsbeitrag in Höhe von 36% der Gesamtauftragssumme.

Verlangt bei Unterbleiben der Ausführung eines Werkes der Unternehmer das vereinbarte Entgelt, so hat er dem Verbraucher die Gründe dafür mitzuteilen, dass er sich weder etwas erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich verabsäumt hat (vgl § 27a KSchG). Vom OGH wurde nun klargestellt, dass auch wenn der Unternehmer nicht den gesamten Werklohn fordert, die Aufklärungspflicht besteht.

Der Unternehmer schuldet dem Verbraucher somit Aufklärung hinsichtlich des gesamten Entgelts, auch wenn er nur einen Teil davon begehrt, da für den Verbraucher nicht überprüfbar ist, ob diese freiwillige Anrechnung auf realistischen Grundlagen fußt. (OGH 4 Ob 119/21k vom 23.11.2021) | **Stefan Antolitsch**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen daher gerade im Zusammenhang mit Werkverträgen bereits im Vorfeld den Verbraucher umfangreich über allfällige Kosten bei Ausfall der Leistungserbringung zu informieren.

Hundehaltung in der Mietwohnung

Mit dieser Entscheidung hat der OGH einen in einem Mietvertrag enthaltenen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt für die Tierhaltung in einer Mietwohnung aus unionsrechtlichen Gründen für zu weitgehend gehalten. Die konkrete Klausel würde dazu führen, dass selbst Kleintiere wie Hamster in artgerechter Form nicht gehalten werden dürften. Der Mieterin wurde das Halten eines Hundes in der Mietwohnung erlaubt. (OGH vom 19.10.2021, 10 Ob 24/21 h)

Haftung des Wahlleiters für eine Wahlwiederholung

Aufgabe des Wahlleiters und dessen Stellvertreters ist es, für die Einhaltung der Wahlrechtsbestimmungen zu sorgen. Werden diese Pflichten nicht erfüllt und entsteht dem Rechtsträger, für den das Organ tätig wurde, ein unmittelbarer Schaden dadurch, dass die Wahl wiederholt werden muss, ist auch der Schutzzweck der Norm zu bejahen und von einer Solidarhaftung der Schädiger auszugehen. (OGH vom 28.09.2021, 9 ObA 105/20m)

Einstweilige Verfügung gegen Facebook-Posting zu Familieninterna

Mit einstweiliger Verfügung kann einem Elternteil die Verbreitung von Details des Familienlebens auf seinem Facebook-Account untersagt und ihm die Löschung dazu veröffentlichter Kommentare von Facebook-Nutzern aufgetragen werden. (OGH vom 15.12.2021, 7 Ob 197/21b)

| Stefan Antolitsch

Was sich noch ereignet hat ...

**Team-Treue**

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE ist nicht nur qualifiziert und engagiert, sondern auch enorm Teamtreu. Brigitte Scharf-Steuer ist mittlerweile seit 15 Jahren im Team, Manuela Gfrerer seit 16 Jahren und last but not least unsere Kanzleileiterin Elke Pignet seit nunmehr 19 Jahren. Das restliche Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE bedankt sich herzlichst für diese Loyalität und freut sich auf viele gemeinsame weitere Jahre.

Team – Weiterbildung

Joachim Bucher nimmt am Insolvenzrechtsseminar der Kärntner Rechtsanwälte in Portoroz teil und wird ein weiteres Expertenseminar für Insolvenzrecht

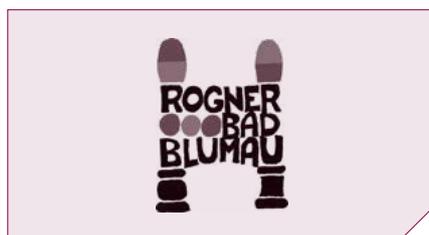
mit führenden Insolvenzgrößen aus Österreich Ende März besuchen. Stefan Antolitsch hat im Zuge seiner Ausbildung ständig Weiterbildungsseminare zu besuchen. Das nächste Seminar an dem Stefan Antolitsch teilnimmt, ist zum Thema Gewährleistungs-Update.

Team – Ausflug

Nachdem Kanzleiausflüge in den letzten beiden Jahren kaum bis gar nicht möglich waren, freuen wir uns, dass unsere Kanzleileiterin Elke Pignet bereits Pläne für einen gemeinsamen Kanzleiausflug in den Süden schmiedet. Erfahrungsgemäß werden diese Pläne dann auch rasch umgesetzt. Im nächsten Inside Legal werden wir darüber berichten.

**Spidercam**

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleitet ein hochinteressantes und weltweit tätiges Unternehmen in rechtlichen Belangen. www.spidercam.tv

**Rogner – Therme Bad Blumau**

Das Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE gratuliert dem Team Rogner Bad Blumau. Die Rogner Therme Bad Blumau wurde bereits zum siebenten Mal zur Nummer 1 unter Österreichs Thermen gewählt. www.blumau.com

**Sportunion Kärnten**

Vom 23.07. – 29.07. finden in Klagenfurter Sportstätten die internationalen FICEP-Spiele (Jugendolympiade) statt. Weitere Infos unter www.ficep.org.